

Mediationsvertrag

Wir beginnen ein Mediationsverfahren und sind uns bewusst, dass die Mediatorin uns gegenüber eine neutrale Stellung einnimmt und ihre Rolle darin besteht, uns auf allparteiliche Weise in unseren Bemühungen zu unterstützen, eine eigene und für jedes Familienmitglied oder für jede Konfliktpartei gerechte und faire Vereinbarung auszuarbeiten. In diesem Sinne verpflichten wir uns zu Folgendem:

- während der Mediation gerichtliche Verfahren aufzuschieben oder ruhen zu lassen,
- den vertraulichen Charakter der Mediation zu respektieren,
- alle für das Mediationsverfahren nötigen Informationen offen zu legen,
- in einem Klima des gegenseitigen Respekts und der Zusammenarbeit zu verhandeln.

Wir wurden auf folgende Punkte des Mediationsprozesses aufmerksam gemacht und erkennen diese durch unsere Unterschrift verbindlich an:

- Ziel der Mediation ist die Erarbeitung einer selbstverantworteten Lösung für die regelungsbedürftigen Punkte. Das Ergebnis liegt ausschließlich in unserer Verantwortung. Eine Haftung der Mediatorin wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 2. Die Teilnahme an der Mediation ist freiwillig. Der Mediationsprozess kann jederzeit von jedem von uns beendet werden. Wir verpflichten uns, den Entschluss zur Beendigung oder Unterbrechung der Mediation in einer gemeinsamen Sitzung oder schriftlich der Mediatorin mitzuteilen.
- 3. Der Mediationsprozess ist vertraulich. Wir verpflichten uns untereinander und in gegenseitigem Respekt, die Gesprächsinhalte der Mediation vertraulich zu behandeln und diese sowie die Mediationsprotokolle in eventuell nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht zu verwenden.

Die Mediatorin ist zur vollständigen Verschwiegenheit allen Dritten gegenüber verpflichtet. Wir verstehen und akzeptieren, dass die Mediatorin in keinem Fall als Zeugin benannt werden kann. Wir verpflichten uns hiermit, die Verschwiegenheit der Mediatorin auch nicht durch eine gemeinsame Schweigepflichtentbindungserklärung wieder aufzuheben.

Die Mediatorin ist ihren Berufsregeln, den Regeln des Mediationsgesetzes und den Richtlinien der BAFM (Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation) verpflichtet.

- 4. Wir bestätigen einander, dass die Mediatorin unabhängig ist. Obwohl sie Rechtsanwältin ist, wird sie nicht als parteiliche Anwältin für einen von uns gegen den anderen tätig werden, d.h. sie wird keine der Parteien gegen die andere beraten und/oder vertreten. Das gilt auch für die Zeit vor Beginn der Mediation und nach deren Beendigung.
- 5. Wir sind in der Lage, unsere Einkommens- und Vermögensverhältnisse selbst zu übersehen und zu gestalten oder entsprechenden Experten-Rat (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rentenberaterin) außerhalb der Mediation einzuholen. Um Rechtsfragen, die während der Mediation eine Rolle spielen, abzuklären, werden wir in Absprache unter einander und mit der Mediatorin je einen eigenen Rechtsanwalt zu Rate ziehen. Wir verpflichten uns, vor Abschluss einer endgültigen Vereinbarung diese von jeweils einem eigenen parteilich beratenden Rechtsanwalt überprüfen zu lassen.
- 6. Mit unserem jeweiligen Einverständnis kann die Mediatorin auch Einzelgespräche mit jedem von uns führen bzw. können auch Dritte (z.B. Kinderexperten, Finanzexperten etc.) in den Mediationsprozess einbezogen werden. Soweit Dritte in den Mediationsprozess einbezogen werden, verpflichten wir uns, auch diese unter Schweigepflicht gegenüber Außenstehenden zu stellen. Auch sie werden also in keinem Fall als Zeugen von einem von uns oder beiden gemeinsam benannt werden.
- 7. Die in der Mediation gefundenen Ergebnisse dienen als Grundlage der von uns angestrebten verbindlichen Vereinbarung. Die Einigung ist erst mit der gemeinsamen Unterschrift unter die Vereinbarung bzw. erst mit einer notariellen Beurkundung rechtsverbindlich. Die Mediatorin ist verpflichtet, die Parteien auf die Formerfordernisse hinzuweisen, die zum Erreichen der Rechtsverbindlichkeit erforderlich sind.
- 8. Für die Tätigkeit der Mediatorin vereinbaren wir eine Vergütung in Höhe von €...... zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Stunde. Diese umfasst insbesondere die Gesprächssitzungen, Vor- und Nachbereitung einer Sitzung, Telefonate und Begleitung zu Terminen (z.B. mit dem Notar), sowie die Erstellung eines Ergebnisprotokolls für jede Sitzung nach gesonderter Absprache. Angefangene Stunden werden jeweils anteilig berechnet.

Die Kosten der Mediation tragen wir als Gesamtschuldner und im
Innenverhältnis jeweils im Verhältnis von
ZU

- 9. Wir können die Mediatorin zusätzlich mit dem Entwurf einer rechtsverbindlichen Vereinbarung beauftragen. Die Höhe des Honorars für diesen Auftrag wird vor dessen Erteilung gesondert vereinbart.
- 10. Sollte ein Termin nicht mindestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von € fällig.
- 11. Die Mediation beginnt mit Abschluss dieses Vertrages.

Ort,,	Datum
(Mediant)	(Mediant)
Lvdia Bergida	